

Völkerrechtliches Gutachten Teil 4 zur aktuellen Situation in Deutschland

vom 01. Dezember 2008

betreffend den

„Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990“, als Umwandlung eines Besatzungsregimes der *Vier Mächte* in ein Verwaltungsregime der *Viermächte*

Vorwort:

In diesem Teil des Gutachtens sind die Definitionen aus dem Teil 1 vollständig überarbeitet worden. Besonders der Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeitsfrage wurde breiterer Raum eingeräumt.

Am 12. September 2008 jährte sich zum achtzehnten mal die Unterzeichnung vom „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990 Teil II S.1318 ff.), auch „2plus4- Vertrag“ genannt, von einigen Illusionisten irriger Weise auch zum „Souveränitätsvertrag“ umgedeutet.

Die Frage ist immer dringlicher geworden, einmal darzustellen, was dieser Vertrag im Lichte des Kriegs- und Völkerrechts definitiv aussagt und darstellt.

Vorbemerkungen

Entsprechend dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 ist Deutschland, definiert als: „das Deutsche Reich, wie es am 31.12.1937 bestanden hat“. Es wurde mit Wirkung vom 09.05.1945 bis zum Friedensvertrag durch den SHAEF-Gesetzgeber beschlagnahmt und steht nach wie vor als Deutsches Reich unter der obersten Regierungsgewalt der Viermächte.

Bis 1949 wurde die Verwaltung direkt durch die jeweilige Besatzungsmacht entsprechend des Verwaltungserlassbefehls „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, fälschlicher Weise auch „Potsdamer Abkommen“ genannt, durchgeführt.

1949 wurden entsprechend dem Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung in Teilen Deutschlands die besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR zur Selbstverwaltung dieser Teile Deutschlands eingeführt.

Eine Ausnahme bildeten und bilden noch heute die Sektoren von Groß-Berlin, als selbständiges gemeinsames Verwaltungsgebilde der Viermächte, Besondere Zone Berlin.

Die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen den Vier Mächten, die zur Bildung dieser besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR geführt hatten, machten es notwendig, 10 Jahre nach der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ eine Konferenz der Viermächte über die Handhabung dieser Interessenlagen durchzuführen.

Diese Konferenz fand fast taggenau zehn Jahre nach der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ vom 18.-23. Juli 1955 in Genf statt.

Einerseits wurden hier die Prinzipien der „friedlichen Koexistenz“ geboren, die schließlich in der Schlußakte von Helsinki mündeten, andererseits die weitere Besetzung „Deutschlands“ für mindestens weitere 50 Jahre festgelegt. Damit wird deutlich klar, das auch die Schlussakte von Helsinki Bestandteil der Alliierten Tätigkeit ist und nicht umgekehrt.

Wiederum 45 Jahre fast auf den Tag genau auf das „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ wurden in Paris (auf der Grundlage von „Helsinki“ und nicht von „Potsdam“) die Eckpunkte für den „2+4- Vertrag“ abschließend festgelegt.

Schon 1989 wurde die innerdeutsche Wirtschaftsgrenze wieder geöffnet und erneut die Viermächtetreffen aufgenommen, die auf Betreiben der sowjetischen Seite in Übereinstimmung mit der BRD und mit Genehmigung der USA dann „2+4- Gespräche“ genannt wurden und die folgende Ergebnisse erbrachten:

Am 08.Juni1990 wurde in einem Schreiben der Drei Mächte vom 8.Juni 1990 mit Betreff der teilweisen Aufhebung der Vorbehaltsrechte zum Grundgesetz folgendes festgelegt:

*„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.*

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in Bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12.Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“
BGBl. Jahrgang 1990 Teil I S. 1068

Mit diesem Schreiben wird zum einen das Fortbestehen von Vorbehalten klar dargelegt, zum anderen klar ausgesagt, dass die Hauptstadt des Deutschen Reiches nicht von der Bundesrepublik regiert werden darf.

Am 17.07.1990 wurde durch den amerikanischen Außenminister, entsprechend der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte, resultierend aus dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 12.Mai 1949 (besatzungsrechtliches Mittel entsprechend der Haager Landkriegsordnung zur Selbstverwaltung unter Aufsicht im militärisch besetzten Gebiet), die Präambel und der Artikel 23 des Grundgesetzes für die BRD gestrichen (damit für das Grundgesetz der territoriale Geltungsbereich und das Wiedervereinigungsgebot für das gesamte Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 aufgehoben) und durch den sowjetischen Außenminister auf der Grundlage der SHAEF und daraus resultierenden SMAD- Gesetzgebung die Verfassung der DDR und das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR außer Kraft gesetzt.

Dies wird oft angezweifelt, aber wie jeder weiß, hätte die Volkskammer der DDR die Verfassung nicht ohne Volksabstimmung außer Kraft setzen können und es gab darüber keine Volksabstimmung.

Weitere sichere Beweise hierfür sind, dass der gesamte „2+4- Vertrag“ auf der Grundlage von „Helsinki“ und nicht auf der Grundlage von „Potsdam“ in der Präambel definiert wird, kein Vertrag „zur Wiedervereinigung mit Westberlin“ geschlossen wurde und im „Zusatzprotokoll zum Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR“ klar gesagt wird, **„Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.“**

Dieses Zusatzprotokoll führt den „Einigungsvertrag“ ad absurdum und setzt ihn sogleich wieder außer Kraft, stellt also entweder den Beginn einer Verwirrungsstrategie dar, wie noch gezeigt werden wird, oder einen von vornherein geplanten Vertragsbruch dar. Die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung/Vereinigung sind im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ geregelt und beschädigen den „Einigungsvertrag“.

Nur durch diese Akte der Streichung und außer Kraftsetzung in Paris konnte überhaupt der Weg für den „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ hergestellt werden, wenn noch kein Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vorgesehen war, denn die Siegermächte mußten ihre eigenen alten Regeln aufheben, um diese neuen Regeln wirksam werden lassen zu können.

Der sicherste Beweis dafür steht aber im Vertrag in den Artikeln 1 und 8 selbst, wofür an der entsprechenden erläuternden Stelle der juristisch zweifelsfrei Nachweis geführt wird, denn ohne die Liquidierung des damals bestehenden Status Quo (BRD,DDR), hätten die Viermächte, nicht die Herstellung eines neuen Staates „vereintes Deutschland“ und die Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte“ in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, befehlen können.

Dies hat nichts mit der Tatsache zu tun, dass die gegenwärtig herrschenden Kreise das „vereinte Deutschland“ im inneren als „Bundesrepublik Deutschland“ glauben bezeichnen zu können und es in Beziehung zur UNO und EU „Deutschland“ glauben nennen zu können, dies dient nur dazu, das eigene Volk und die getäuschten Staaten der Welt zu verwirren und die Völkerrechtsbrüche zu verdecken.

Bevor es eventuell völlig unübersichtlich zu werden droht, vorab eine Darstellung von **definierten** Begriffen, wie diese im Völkerrecht Anwendung finden:

Dreimächte- sind die drei Siegermächte des II. Weltkrieges: Großbritannien, USA, UdSSR, Hauptsiegermacht sind die USA, und nicht nur hinsichtlich des Deutschen Reiches, sondern hinsichtlich aller 47 Alliierten des SHAEF-Gesetzes Nr.3 und hinsichtlich aller Feindstaaten, also weltweit

Drei Mächte- sind die drei Besatzungsmächte in der BRD. Durch die Protokollnotiz vom 28. September 1990 zum „Deutschlandvertrag“ und zum „Überleitungsvertrag“ sowie durch das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990“ hat sich daran bis heute nur wenig geändert. Lediglich die Position der Militärkommandanten wurde aufgehoben. Die Besatzungsgesetzgebung ist aber nach wie vor in Kraft.

Viermächte- sind die vier Regierungen von Frankreich, Großbritannien, der USA und der UdSSR (jetzt Rußland), die die oberste Regierungsgewalt *hinsichtlich* Deutschlands oder *über* D. mit der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands...“ vom 05. Juni 1945 übernommen haben und damit auch über die Reichshauptstadt Groß-Berlin als besondere Zone Berlin

Vier Mächte- sind die vier militärischen Besatzungsmächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone *in Bezug* auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Die Beendigung der militärischen Verwaltung war der Kern des 2plus4-Prozesses.

Fünfmächte- sind die fünf Staaten China, Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR (jetzt

Rußland)- die auf der Grundlage des Verwaltungserlassbefehls:
„Dreimächtekonferenz von Berlin“ Absatz II. Artikel 1 mit der Regelung der Fragen des Zweiten Weltkrieges für die Vereinten Nationen für die im SHAEF-Gesetz Nr. 3 aufgeführten Staaten betraut wurden und es durch das Veto-Recht der UN-Sicherheitsrat und entsprechend der Charta der Vereinten Nationen noch heute sind.

Es wurde das Einstimmigkeitsprinzip festgelegt.

Dreimächtekonferenz von Berlin- Veröffentlicht wurde nur die „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ als Verwaltungserlaßbefehl (durch die deutschen Regierenden in Ost und West auch zur Verwirrung der Bevölkerung „Potsdamer Abkommen“ genannt, es wurde mit der deutschen Seite aber kein Abkommen vereinbart, sondern u.a. über das Deutsche Reich) über die Aufteilung der Verwaltung des Deutschen Reiches und deren konkretere Art und Weise

SHAEF-Gesetzgebung – auf der Grundlage des Kriegsrechtes als Bestandteils des Völkerrechtes erlassene Befehle des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte, namentlich des jeweiligen Präsidenten der USA bis zum Friedensvertrag mit Deutschland, längstens bis 60 (sechzig) Jahre nach Erlass des letzten Befehls.

Den Gesetzen vorangestellt ist die Proklamation Nr.1, die die kriegs- und völkerrechtliche Grundlage begründet.

Die SHAEF- Gesetze gelten für das gesamte als Deutschland definierte Deutsche Reich sowie in allen Staaten, in denen die Hauptstadt durch die Wehrmacht im Zuge des II. Weltkrieges besetzt worden war.

Einige SHAEF-Gesetze sind:

Gesetz **Nr.1** – regelt das Verbot aller Gesetze des 3. Deutschen Reiches und damit die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit des 2^{ten} Deutschen Reiches.

Gesetz **Nr.3** – definiert den Ausdruck „Vereinte Nationen“ und regelt, dass alle 47 aufgeführten Nationen der SHAEF-Gesetzgebung *bis zum Friedensvertrag* mit Deutschland unterstehen und damit dem US-Präsidenten als Obersten Befehlshaber

Gesetz **Nr. 52** – regelt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Reiches, der Länder, Gaue, Provinzen usw., aller Unternehmen des Reiches usw., der NSDAP u.v.a.m.

Gesetz **Nr. 67** wurde als letztes am 21. September 1949 verkündet und regelt die Ausstattung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin mit Geld

Charta der Vereinten Nationen- regelt die Beziehungen der Staaten untereinander bis zum Friedensvertrag mit den Feindstaaten (weder Deutschland, noch Österreich z.B. haben einen Friedensvertrag), d.h. da der Rechtsgrund für die Schaffung und Existenz der UNO die Friedensregelung mit den „Feindstaaten“ ist, endet mit den Friedensverträgen auch die Existenzberechtigung der UNO und an ihre Stelle tritt wieder eine neue Form des Völkerbundes mit Sitz in Danzig als Freier Stadt

Staatsbürgerschaft der BRD – gibt es nicht, 1954 außer Kraft gesetzt

Staatsbürgerschaft der DDR – 1990 außer Kraft gesetzt

Reichsbürger – Angehörige des 3. Reiches, auf der Grundlage der Nationalsozialistischen Mantelgesetzgebung über das 2^{te} Deutsche Reich („Weimarer Republik“) - durch SHAEF- Gesetze verboten

Staatsbürger des 2^{ten} Deutschen Reiches – blieben im Gebiet des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zumindest bis zum 03. Oktober 1990 alle deutschen Personen mit erstem Wohn- und Arbeits- oder Altersruhesitz in den Westsektoren von Berlin. Sie verfügten darum über einen „Behelfsmäßigen Personalausweis“ und über keinen Bundespersonalausweis.

Auch alle deutschen Personen mit erstem Wohn- und Arbeits- oder Altersruhesitz im Russischen Sektor von Berlin verfügten deswegen über einen „Behelfsmäßigen Personalausweis“ und über keinen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

Nach dem 03. Oktober hat sich völkerrechtlich im Gebiet der Besonderen Zone Berlin der Status der deutschen Personen nicht geändert. Nur muß man verstehen, daß das Land Berlin mit der Besonderen Zone Berlin nicht identisch ist.

Aus diesem Grund ist die Andienung von Bundespersonalausweisen an Berliner wider dem Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, da Berliner nicht über einen Bundespersonalausweis verfügen dürfen

Staatsangehörige des 2^{ten} Deutschen Reiches sind alle Deutschen nach dem Gesetz von 1913, die die Angehörigkeit eines Reichslandes oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen und dies ist die einzig gültige Staatsangehörigkeit bis heute.

Die BRD hat dieses Staatsbürgerschaftsgesetz verstümmelt und vollständig entstellt, kann damit dann auch lediglich bescheinigen, dass jemand die deutsche Sprache spricht ist, aber weder die Staatsbürgerschaft der BRD noch des Deutschen Reiches bescheinigen, deshalb ist in den Reisepässen und Identitätskarten der BRD auch unter Staatsbürgerschaft „Deutsch“ eingetragen, also nur die Nationalität. Deshalb ist der sogenannte „Einbürgerungstest“ auch ein Sprachtest. Real sind alle „Bundesbürger“ völkerrechtlich „Staatenlos“, da hilft es auch wenig, wenn die CDU-Basis die Sprache „Deutsch“ in das „Grundgesetz“ aufnehmen will.

In einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung vom 27. September 2007 des Bundespräsidialamtes zum Geschäftszeichen Z6 wird ausgeführt, daß sich die Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik nach der „Verordnung über die Staatsangehörigkeit“ vom 05. Februar 1934 richtet.

Diese Verordnung von 1934 wurde aber im Rahmen der Zusatzbestimmung zum SHAEF-Gesetz Nr. 1 wegen des zutiefst nationalsozialistischen Charakters dieser Verordnung aufgehoben.

Durch die Wiederanwendung dieser Verordnung von 1934 seitens der Bundesregierung und des Bundespräsidialamtes in der Bundesrepublik werden mehr als 80 Millionen Deutsche verpflichtet, den Nationalsozialismus zu verherrlichen.

Amtssprache- ~~Amtssprache~~- die deutsche ~~Amtssprache~~ ist die Gutenbergchrift oder Frakturchrift, diese wurde durch die NS-Gesetzgebung abgeschafft, und grundsätzlich durch lateinische Buchstaben ersetzt.

Die BRD setzt diese Tradition fort, mit dem Ergebnis, dass in der UNO usw. Deutsch keine Amtssprache ist.

Für die Dreimächte, die Viermächte und die Militärregierung Deutschland als SHAEF-Gesetzgeber ist Deutschland - als das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 mit der Gesetzgebung **bis** zum 30. Januar 1933 - definiert.

Die **Vier Mächte** haben also Rechte und Verantwortlichkeiten für die vier (ihre jeweilige) Besatzungszonen, also „in bezug auf Berlin und Deutschland“ und - die **Viermächte** Rechte und Verantwortlichkeiten für das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 und über Groß-Berlin als Reichshauptstadt, also hinsichtlich oder über Deutschland.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland Die Präambel

Beginnen muß man mit dem Titel „ Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“.

Das Wort Vertrag ist für die Mehrheit der Menschen relativ klar, und klar ist auch, dass Verträge einzuhalten sind und die meisten haben auch schon einmal die Redewendung vom „Geist und den Buchstaben“ eines Vertrages gehört.

Kompliziert wird es allerdings schon bei dem Begriff „die abschließende Regelung“, hier beginnt die Mehrdeutigkeit.

War es **eine** Regelung, mit der ein bestimmter Betreff beendet wurde, war es die **letztendliche** Regelung aller offenen Fragen aus Krieg- und Nachkriegszeit, oder gar nur **eine einzige Teilregelung** eines bestimmten Betreff , - Fragen, die sich aus der englischen, russischen und französischen Version ebenso nicht klären lassen.

Genauso unklar wirkt auf den ersten Blick die Aussage „in bezug auf Deutschland“, wenn man sich nicht die o. g. Begrifflichkeit entscheidend vor Augen führt.

Es sind gerade die Feinheiten, die offen legen, worin Geist und Buchstaben des Vertrages bestehen.

So ist zum Beispiel im ersten Punkt der Präambel gesagt, dass die Völker in Europa seit 1945 Frieden leben, es steht da also nicht Nationen, denn für die Nationen würde dies ja nicht stimmen.

Formal könnte man sagen, was ist das für ein Unterschied?

Stellt man den Bezug zum SHAEF Gesetz Nr.3 her, ergibt sich ein klarer Unterschied.

Nationen sind an ein Staatsterritorium, eine konkrete Staatsangehörigkeit gebunden, Völker eher ein Begriff der ethnischen Gruppen und Sippenbildung, um das zu erhellen: Das sorbische Volk gehört zur deutschen Staatsangehörigkeit, die Schwaben gehören zur deutschen Staatsangehörigkeit usw., die Kurden sind ein ethnisches Volk aber Staatsangehörige in drei verschiedenen Nationalstaaten.

Der zweite Punkt der Präambel betont, dass es möglich geworden ist, die Spaltung Europas zu überwinden, was auch auf ein Ziel hindeutet, wenn die Spaltung Europas tatsächlich überwunden ist, und die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural Realität werden können. Und einen ersten Schritt dazu stellt also dieser Vertrag dar.

Im dritten Punkt wird es ganz deutlich gesagt:

„unter Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte** *in bezug* auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der **Vier Mächte** aus der **Kriegs- und Nachkriegszeit**“

Damit wird für jedermann **unübersehbar** aufgezeigt, dass die Rechte, Verantwortlichkeiten, Vereinbarungen und Beschlüsse in bezug auf Berlin und das Deutsche Reich mindestens bis zu diesem Zeitpunkt **immer noch fortgalten**.

Aber auch, daß es um die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte geht und nicht um die der Drei Mächte oder der Dreimächte oder der Viermächte usw.

Im vierten, fünften und sechsten Punkt werden die gegenwärtigen Grundlagen des Zusammenlebens der Völker und Nationen in Europa aufgezeigt und dargestellt, dass diese Grundlagen gegenwärtig noch notwendig sind, weil und dies liest man dann in Punkten Sieben und Acht:

„entschlossen, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen“ und

„überzeugt von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln“.

Auch hier zeigt sich die Tendenz hin zur Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural als langfristiges Ziel.

Der Punkt Neun fasst alles zusammen und betont die Wichtigkeit der Vertrauensbildung, geht aber nicht so weit, anzuregen, die Feindstaatenklauseln der UNO-Charta aufzuheben.

Interessant ist der Punkt 11 der Präambel, weil er auch folgende Übersetzung aus dem englischen und französischen ins Deutsche zulässt: „überzeugt, dass die Vereinheitlichung Deutschlands zu einem Staat mit definierten Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist“, was der Realität auch bedeutend näher kommt.

Der russische Text folgt eher der deutschen Formulierung.

Das Ziel des Vertrages ist in Punkt 12 formuliert, es soll eine abschließende Regelung über die Rechte und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte** getroffen werden und der Punkt 13 sagt es konkret, „in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren“

Im englischen, französischen und russischen Text heißt es wörtlich: „...verlieren ihre Funktion“.

Das heißt im Klartext, in einer weiteren militärische Besetzung wurde damals keine sinnvolle Funktion mehr gesehen.

Bestandteil der Präambel als Punkt 14 und damit des Vertrages sind die Erklärungen der Außenminister von Ottawa, Bonn, Berlin, Paris und Moskau. Diese sind nicht direkt im Wortlaut eingebaut, aber zum Bestandteil erklärt. Deshalb muß hierauf noch besonders eingegangen werden, weil insbesondere das offizielle Protokoll von Paris klarstellt, dass die Rechte und Verpflichtungen der Viermächte und der Dreimächte von diesem Vertrag nicht berührt werden, d.h. über diesem Vertrag stehen und die Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin und die SHAEF-Gesetze nach wie vor gültig sind.

Offizielles Protokoll des französischen Außenministeriums der Ministertagung der Sechs

"Tagung der Außenminister Frankreichs, Polens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Juli 1990 in Paris Protokoll

1. Das Prinzip. Nr. 1 hinsichtlich der Frage der Grenzen Deutschlands, das von den sechs Mitgliedsstaaten der in Ottawa gebildeten Gruppe befürwortet wurde, wird durch folgenden Satz ergänzt: "Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen stellt ein wesentliches Element der Friedensordnung in Europa dar".

2. Der Wortlaut des Prinzips Nr. 2 bezüglich der Frage der Grenzen Deutschlands wird wie folgt geändert: Der Ausdruck "die bestehende Westgrenze Polens" wird durch "die zwischen ihnen bestehende Grenze" ersetzt.

3. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß das Abkommen über die deutsch-polnische Grenze baldmöglichst **nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zur Ratifizierung vorgelegt wird**".

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik brachte zum Ausdruck, daß sein Land dieser Erklärung zustimme.

4. Die Vier Alliierten Mächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschlands endgültigen Charakter haben, der durch keine äußeren Ereignisse oder Umstände in Frage gestellt werden kann.

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Polens weist darauf hin, daß diese Erklärung nach

Ansicht der polnischen Regierung keine Grenzgarantie durch die Vier Mächte darstelle.

Der Minister der Bundesrepublik Deutschland bemerkt, er habe davon Kenntnis genommen, daß die polnische Regierung in dieser Erklärung keine Grenzgarantie sähe. Die BRD schließe sich der Erklärung der Vier Alliierten Mächte an und unterstreiche, daß die Ereignisse oder Umstände, auf die in der Erklärung Bezug genommen wird, nicht eintreten werden, d.h. **daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht vorgesehen sind**. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu."

Ende des Dokumenten-Zitats

Faßt man zusammen, wird in der Präambel also gesagt: Die **Vier Mächte** als Vertragspartner wollen unter Berücksichtigung verschiedener Grundsätze, Regeln, Rechten und Verantwortlichkeiten sowie konkreter Auflagen ein vereintes Deutschland, das als Vertragspartner erst noch zu schaffen ist, bilden.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 stellt also keinen Friedensvertrag dar.

Das heißt konkret, aus den besatzungsrechtlichen Mitteln der Vier Mächte: BRD, DDR und dem Gebiet Berlin soll, das „vereinte Deutschland“ gebildet werden und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland „an Bedeutung (ihre Funktion) verlieren“.

Betrachtet man die Präambel genau, so geht es um die Rechte und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte** und damit wird auch klar, welche abschließende Regelung gemeint ist, die der Besatzungsmächte **in bezug** auf die Besatzungszonen.

Die vier Besatzungszonen sollen aufgelöst und als vereintes Deutschland, in der Verwaltungsform eines Staates, unter Aufsicht der Viermächte, bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich weitergeführt werden.

Das Wort „vereintes“ ist klein geschrieben, es handelt sich also um eine Eigenschaft und nicht um einen Eigennamen.

Denn dies, das gebildet werden sollte, ist ja nicht das „Vereinte Deutschland“ oder „Vereinigte Deutschland“, sondern das „vereinte Deutschland“, dies ergibt sich einerseits auch daraus, dass aus den englischen und französischen Texten, die Vereinigung eher als Vereinheitlichung übersetzt werden sollte.

Damit ergibt sich als treffende Bezeichnung für das vereinte Deutschland als Übergangsstaat der Name: **Vereinheitlichte Deutsche Besatzungsländer**, da die derzeitigen territorialen Länderstrukturen im wesentlichen den Besatzungskonstruktionen von 1945 bis 1949 entsprechen.

Die Viermächte zeigen damit ganz klar die Anwendung von Absatz fünf und sechs der Präambel aus der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt *hinsichtlich* Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Republik Frankreich vom 05. Juni 1945“, wo es heißt:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnissen bewirkt **nicht** die Annektierung Deutschlands.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs,... werden später die Grenzen Deutschlands oder **irgendeines Teiles Deutschlands** und die rechtliche Stellung Deutschlands oder **irgendeines Gebietes** das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“

Und genau dies wurde 1990 getan.

Stellt man dazu wieder die Rückkopplung zum Protokoll von 17.Juli von Paris, insbesondere Punkt 4, her, wird klar, das „**die endgültige Regelung hinsichtlich Deutschlands**“ noch offen ist.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland Die Vertragsartikel

Die Vertragsartikel behandeln drei Schwerpunkte.

Zum einen wird von den Viermächten ganz klar zum Ausdruck gebracht, in welchen territorialen Gebiet das „vereinte Deutschland“ bestehen soll und unter welchen Vorbehalten „demgemäß“ die „volle Souveränität“ gewährt wird.

Einen zweiten Teil nehmen militärstrategische Belange ein und zum Dritten Verfahrensfragen.

Artikel 1, Absatz 1 lautet:

„Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.“

Es wird hier etwas über ein zu bildendes „vereintes Deutschland“ ausgesagt, nämlich welche Teile des Deutschen Reichs zu diesem neu zu schaffenden Staat territorial dazugehören.

Und es wird ausgesagt, das dieses Territorium als abgeschlossen gilt, das vereinte Deutschland damit das Wiedervereinigungsgebot für das Deutsche Reich entzogen bekommen hat und auch keinen Friedensvertrag fordern kann.

Damit geht das Wiedervereinigungsgebot und die Aufgabe der Aushandlung eines Friedensvertrages **unwiderruflich** an die Kommissarische Regierung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich über.

Dies widerspiegelt sich auch in den nächsten beiden Artikeln.

Artikel 1, Absatz 2 lautet:

„Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.“

Artikel 1, Absatz 3 lautet:

„ Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch in Zukunft nicht erheben.“

Mit diesen beiden Artikeln wird auch unmißverständlich zu Ausdruck gebracht, daß das „vereinte Deutschland nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist, zum einen, weil es auf Grund der Beschlagnahme durch das SHAEF-Gesetz 52 völkerrechtlich gar nicht geht, zum

anderen, weil es eben nach den Festlegungen in diesem Vertrag nach dem Willen der Alliierten nicht sein soll.

Die unwiderlegbare Bestätigung dessen zeigt sich sogleich im Artikel 1, Absatz 4:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, dass die VERFASSUNG des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind.

Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.“

Um sicherzugehen, welche konkrete Aussage hier getroffen wird, hier die entsprechenden Auszüge aus dem Grundgesetz für die BRD (aus Bundeszentrale für politische Bildung Bonn Stand April 1989):

Präambel

„ Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Artikel 23 Geltungsbereich

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin (Berlin wurde als Geltungsbereich durch die Vorbehaltsrechte der Drei Mächte für ungültig erklärt d. V.), Hamburg, Hessen, Niedersachsen,...

In anderen Teilen Deutschland ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“ (Satz 2)

Artikel 146 Geltungsdauer

„ Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Der Artikel 1 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland legt also auch eine Verfassung fest, kein Grundgesetz mehr und legt auch für diese Verfassung wiederum entsprechende Vorbehalte fest.

Am **23.09.1990** wurden die oben angeführte Präambel (Änderung) und die Artikel 23 (Streichung) und Artikel 146 (Änderung) des Grundgesetzes neu gefasst.

Die Neufassung des Artikels 146 stellt in gleicher Weise wie die vorherige Fassung fest, daß das Grundgesetz nicht auf der freien Entscheidung des deutschen Volkes beruht.

Dies entlarvt offensichtlich die Lügen der Bundesregierung bis hinunter zu den Gerichten, die alle behaupten das derzeitige Grundgesetz wäre eine Verfassung.

Wenn dies so wäre, hätten auch die Reisepässe eine blaue, statt einer roten Farbe.

Artikel 1, Absatz 5 des Vertrages über die abschließende Regelung lautet:

*„Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden **Verpflichtungen und Erklärungen** der Regierungen*

der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, dass mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.“

Bis heute, über 15 Jahre nach der Vertragsunterzeichnung ist dieser Vertrag nie verwirklicht worden und damit nach Geist und Buchstaben seines Artikels 8 auch nie tatsächlich in Kraft gesetzt worden.

Die verkündete in Kraft-Setzung ist eine Falschbeurkundung.

Durch die Bundesrepublik Deutschland wurde das Völkerrecht gebrochen und die Vertragspartner getäuscht.

Beweis:

*Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*

Vom 15. März 1991

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) wird bekanntgemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag

am 15 März 1991

*für Deutschland
und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:*

*Frankreich
Sowjetunion
Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich.*

Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom vereinten Deutschland am 13. Oktober 1990, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 1990, von dem Vereinigten Königreich am 16. November 1990, von Frankreich am 4. Februar 1991 und von der Sowjetunion am 15. März 1991.

Bonn den 15. März 1991

*Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager*

Der Artikel 9 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

lautet: *„Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ... am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde durch diese Staaten in Kraft.“*

Im Artikel 8, Absatz 1, Satz 2 und 3 heißt es: *„ Die Ratifikation erfolgt von auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland“*

Diese Verlautbarung des Bundesministers erklärt, dass der Vertrag für Deutschland in Kraft getreten sei, sachlich richtig müßte es entweder heißen, für das vereinte Deutschland oder „für das Deutsche Reich“.

Man könnte die als Lapsus bezeichnen, wären nicht die vielen anderen Dinge, die das Gegenteil bezeugen.

Es entsteht hiermit die Frage, seit wann gibt es das vereinte Deutschland und wann hätte es frühestens den Vertrag ratifizieren können?

Auch Völkerrecht ist Fristenrecht wie alles Recht.

Am 3. Oktober 1990 fand die „Vereinheitlichung“ der BRD und der DDR statt, die sogenannten neuen Bundesländer entstanden aber erst am 14. Oktober 1990, so steht es im Verfassungsänderungsgesetz der DDR, auf den sich der „Einigungsvertrag“ bezieht.

Mit ganz Berlin wurde kein Vertrag geschlossen, dies war auf Grund des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 auch ausgeschlossen.

Die „Berlinklausel“ wurde, im Gesetz zur in Kraft-Setzung des „Einigungsvertrages“: „Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin dies Beschließt“, durch das Land Berlin nicht angewandt. Ein wie immer geartetes Gebiet ganz Berlin ist dem „Einigungsvertrag“ bis zum 13. Oktober 1990 nicht beigetreten und konnte somit auch noch kein Bestandteil des vereinten Deutschlands zu diesem Zeitpunkt sein.

Damit ist offensichtlich, daß die Ratifikationsurkunde von irgendwem, aber nicht vom vereinten Deutschland hinterlegt worden sein kann.

Eine Verfassung für das „vereinte Deutschland“ wurde dem Volk bzw. seinen Vertretern zur Abstimmung ebenfalls nicht vorgelegt.

Die ersten Wahlen zum „Gesamtdeutschen Parlament“ fanden erst am 12. Dezember 1990 statt.

Nach dieser Verlautbarung wurde am 11. Oktober ein Gesetz von einem Gremium beschlossen haben, dass zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gab.

Wer hat diese Urkunde ausgefertigt und am 13. Oktober hinterlegt, für etwas was noch gar nicht völker- und staatsrechtlich vorhanden war und zwar beim Außenministerium der Bundesrepublik Deutschland, die gar nicht Vertragspartner war?

Aus der Terminlage lässt sich juristisch zweifelsfrei ableiten, dass es vor dem 14. Oktober 1990 noch nicht mal die Gremien gab, die das Gerüst für ein zu bildendes vereintes Deutschland hätten darstellen können.

Auch die sogenannte Wiedervereinigung fand eben gerade auf der Grundlage statt, die der Vertrag ausgeschlossen hat, nämlich auf der Grundlage des Artikel 23 (2) GG.

Das Grundgesetz ist auf der Rechtsgrundlage der Protokollnotiz zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag zwischen der BRD und den Drei Westmächten vom 28. September 1990 nach wie vor in Kraft, die BRD ist dem Namen nach auch noch da.

Aber niemand ist in der Lage, zu zeigen, wo auf der Landkarte, das Land „vereintes Deutschland“ liegt, das ja der Vertragspartner des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 ist – und nicht die Bundesrepublik Deutschland und nicht die Deutsche Demokratische Republik und nicht „ganz Berlin“.

Diese Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland war das Ergebnis einer Urkundenfälschung (Ratifizierungsurkunde des vereinten Deutschland) und ist eine Tatsachenfälschung und Völkerrechtsbruch.

Mit anderen Worten, der Vertrag ist trotz anderslautender Verkündung nie in Kraft getreten, weder völkerrechtlich noch inhaltlich nach Geist und Buchstaben.

Damit sind die Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten nicht beendet, sondern wie am 2. Oktober verkündet, bis zur Wirksamkeit des Vertrages ausgesetzt.

Damit sind es keine äußeren Bedingungen, die den Vertrag in Frage stellen, sondern die inneren Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland selbst.

Besonders drastisch hintergangen wurden die Polen und die Russen, die sich solch eine Hinterlist und Tücke sicher gar nicht vorstellen können, und die den Vertrag für bare Münze genommen haben.

Die andere Seite ist, nun haben die Alliierten sogar noch mehr Optionen als zuvor, und das Damoklesschwert schwebt über der Bundesregierung.

Deshalb hat diese ja mit allen Mitteln, mit diplomatischen, wie die Italiener behaupten, mit vielen Milliarden (eine australische Zeitung schrieb: die deutsche Regierung wirft für den Platz im UNO-Sicherheitsrat mit Euro um sich, wie die Karnevalsprinzen mit Konfetti) versucht, in den UNO-Sicherheitsrat zu kommen.

Dieser Plan, sich nachträglich die Völkerrechtsbrüche und den Staatsterrorismus durch einen Platz im UNO-Sicherheitsrat sanktionieren zu lassen, ist gescheitert. Die amerikanische Außenministerin sagte dies sinngemäß am deutlichsten: „Es gibt keinen plausiblen Grund, dass Deutschland einen Platz im UNO-Sicherheitsrat bekommt.“

Welches Deutschland Sie wohl meinte?

Die Juristen berufen sich auf die Macht des Faktischen.

Faktisch haben wir eine Bundesrepublik Deutschland, die vorgibt, das vereinte Deutschland zu sein. Das dies nicht so ist, wurde vorstehend ausreichend nachgewiesen.

Faktisch ist die Bundesrepublik Anwender der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Nationalsozialistischen Staates und Bewahrer dessen Tradition durch Negation der Negation. Sie verletzt dabei jegliches Völkerrecht und ignoriert die Menschenrechte, in dem sie dem eigenen postnationalsozialistischen Staatsterrorismus eine Tarnkappe gibt, wobei sie definierte Begriffe beliebig und verwirrend benutzt und besonders demokratisch anstreicht.

Die Menschen mit Hartz IV in die vier Wände einer Wohnung zu verbannen macht einen viel besseren Eindruck als ein Konzentrationslager, besonders, wenn die Kosten dafür durch Staatsverschuldungsexpansion auf kommende Generationen übertragen werden.

Theoretisch müßte es ein Staatsgebilde „vereintes Deutschland“ geben.

Faktisch gibt es aber keinen Staat „Vereinte Deutsche Lande“, weil es dazu keine Verfassung und keine Staatsbürger gibt und die Wiedervereinlichung nach Artikel 23 (2) GG vom 1949 stattfand.

Faktisch existiert auch das Deutsche Reich nach wie vor, steht unter der Obersten Regierungsgewalt der Viermächte.

Theoretisch haben wir aber auch die „kommissarische Regierung des Staates 2tes Deutsches Reich“, die alle diese Rechtsbrüche der BRD, den Staatsterrorismus in der BRD aufdeckt und dokumentiert und deshalb mit faschistoiden Methoden seitens der BRD verfolgt wird, obwohl

die Verantwortlichen der BRD wissen, dass die „Kommissarische Reichsregierung, die sich an die Weimarer Verfassung gebunden fühlt“ völkerrechtlich vollständig richtig liegt. Deshalb weigern sich ja auch alle sich als Richter vorstellende Personen an den Gerichten, auf irgendeine Frage des Völkerrechts oder der Fortgeltung von Alliiertenrecht einzulassen, oder gar ein Urteil oder einen Beschluß dazu zu fassen.

Faktisch haben alle, sich als Gerichte vorstellenden Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, die Grundsätze der nationalsozialistischen Rechtsprechung wieder eingeführt. Die Definition worin nationalsozialistische Rechtsprechung besteht, findet sich in der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 und dem Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 30. Oktober 1945 .

Danach liegen Nationalsozialistische Rechtsprechungsgrundsätze **nicht** vor, wenn wie folgt Recht ergeht:

1. Alle Personen sind vor dem Gesetz tatsächlich zu behandeln.
2. Niemandem darf irgendein ihm zustehendes Recht vorenthalten werden.
3. Gerichtverfahren und Urteile können nur auf Grund gültiger und geltender Gesetze erfolgen.
4. Es darf nur verfolgt werden, was tatsächlich nach dem Gesetz für strafbar erklärt wurde.
5. Kein Urteil auf Grund von „Analogie“, d.h. auf Grund anderer Urteile anderer Gerichte, welche Rangordnung es auch hat, sondern Urteile dürfen ausschließlich nach den relevanten Gesetz erfolgen.
6. Kein Urteil, auf Grund von „gesundem Volksempfinden“.
7. Keine Verurteilung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen.
8. Kein Urteil, daß das Gesetz nicht vorsieht.
9. Kein Unterschied nach Rasse, Staatsangehörigkeit und Religion vor dem Gesetz.
10. Deutsche Gerichte haben das Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. März 1924 anzuwenden und sich nach den Rechtsgrundsätzen und Gesetzen zu richten, wie sie bis zum 30. Januar 1933 zutreffend waren.

Bei allen Verfahren an denen ich Beteiligter (Adlerverfahren), Sitzungsbevollmächtigter oder Zuschauer war, konnte ich grundsätzlich Mißachtung der Punkte 2, 3, 5 und 10 feststellen, bis auf eine Ausnahme auch gegen Punkt 9.

Dabei besteht schon der Verdacht der Wiederanwendung nationalsozialistischer Rechtsgrundsätze, wenn einer der zehn Punkte verletzt wird, wenn es mehr als ein Punkt ist, ist es eindeutig.

Das AK-Gesetz Nr. 7 (Alliierte Kommission) legt das Verhältnis zwischen Deutschen Gerichten und Alliiertenrecht wie folgt fest:

Artikel 3 (1): Kein deutsches Gericht darf eine Entscheidung fällen, welche die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit eines Gesetzes, einer Verordnung, Richtlinie, Entscheidung oder Anordnung verneint, die durch die Besatzungsbehörden veröffentlicht worden ist.(ABl. AK 1950, S. 11)

Grundlage dieser alliierten Regelungen sind die SHAEF-Proklamation Nr. 1 und das SHAEF-Gesetz Nr. 2 „Deutsche Gerichte“

Aus diesem Grunde weigern sich alle sich als Richter vorstellenden Personen, nachzuweisen, daß sie gesetzliche Richter sind.

Gesetzliche Richter haben eine Zulassung nach dem SHAEF-Gesetz Nr.2 zu beantragen und den Eid nicht nur auf die Einhaltung deutschen Rechtes, sondern auch auf Einhaltung aller alliierten Rechtsvorschriften zu leisten.

Ansonsten sind sich als Richter vorstellende Personen Mitglieder eines Richterbundes.

Entsprechend des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990“ und der weiterhin gültigen Teile des „Überleitungsvertrages in der Fassung vom 28. September 1990“ hat die Kommissarische Regierung den Status „alliierte Behörde“. Beide, sowohl das Übereinkommen, als auch der präzisierte Überleitungsvertrag sind nach BRD-Recht gültig.

Damit sind auch alle vorstehend aufgeführten alliierten Rechtsvorschriften durch deutsche Gerichte zwingend einzuhalten..

Ein Staat der Völkerrecht und Staatsrecht fälscht und mißbraucht und nicht nach Geist und Buchstaben handelt, ist ein terroristischer Staat.

Es war also kein „Versprecher“ als Präsident Bush die Bundesrepublik Deutschland einmal als Schurkenstaat bezeichnete.

Kommen wir noch einmal zurück auf den Sinn des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland.

Das Wesen dieses Vertrages läßt sich in folgendem Zusammenfassen:

Es wurde eine abschließende Regelung der Viermächte über die Beendigung der Tätigkeit der Vier Mächte in bezug auf Deutschland (nämlich die Art und Weise der Weiterführung der Selbstverwaltung dieses Teils des Deutschen Reiches- vereintes Deutschland genannt- bis zur tatsächlichen Friedensregelung) getroffen.

Dies ist der Kern, die sogenannte „Wiedervereinigung“ quasi die Schale unter der der Kern verdeckt wurde.

Aus all dem dargestellten lassen sich zwei Tendenzen ableiten:

1. Die Alliierten im Sinne des SHAEF-Gesetzes Nr.3 schließen weiter die Augen vor dem Vertragsbruch und den Völkerrechtsvergehen der BRD, dann besteht die Gefahr, daß die Wiederanwendung nationalsozialistischer Prinzipien, die gegenwärtig auf die Gerichtsbarkeit und die Regierung und den Bundespräsidenten begrenzt zu sein scheint, die Mehrheit der Bevölkerung durchseucht. Die bevorstehende Weltwirtschaftskrise würde dann wie ein Katalysator wirken.
2. Die Alliierten stellen sich endlich ihrer historischen Pflicht und regeln hinsichtlich des Deutschen Reiches und Europas friedensvertraglich, was schon lange zu regeln überfällig ist, dann wird auch die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise zügig überwunden werden können.

Die Kommissarische Reichsregierung ist bereit und mittlerweile in der Lage sich der Verantwortung zu stellen und das Deutsche Volk nach 75 Jahren Ausnahmezustand vollständig und endgültig aus den Verirrungen zu befreien, in dem eine friedensvertragliche Lösung herbeigeführt wird und Recht und Gesetz sowie die Rechtsprechung von allen nationalsozialistischen Einflüssen vollständig gereinigt werden.

Volker Ludwig
Rechtssachverständiger